Gemeinde Utzenstorf

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 2021

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 12 Absatz 7 des Organisationsreglement[1] sowie Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) nachfolgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 2021

Zweck

Art. 1 [1] Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Utzenstorf mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

[2] Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

[3] Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 [1] Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Utzenstorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

[2] Der Gemeinderat Utzenstorf vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 [1] Das EVU bezahlt der Gemeinde Utzenstorf für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

[2] Die Abgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

[3] Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

[4] Der Gemeinderat Utzenstorf schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 26. Mai 2021 erlassen.

Beat Singer, Präsident des Gemeinderats

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

[1] Organisationsreglement vom 26. November 2017

Auflagezeugnis

Der Erlass des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 2021 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 22 vom 3. Juni 2021 publiziert und lag vom 3. Juni 2021 bis 5. Juli 2021 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 6. Juli 2021



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Anhang

Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Gemeinde Utzenstorf:

– ~~onyx Energie AG, Waldhofstrasse 1, 4901 Langenthal~~ (onyx hat per 01.01.2022 mit der BKW fusioniert)
BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern